

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

(VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22))

des Zweckverbands Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Beschlossen in der 64. Zweckverbandsversammlung am 19.3.2024, Neufassung der allgemeinen Vorschrift vom 19.9.2023

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete zum 1.5.2023. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu passte der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Die Zweckverbandsversammlung hat am 19.3.2024 einstimmig und ohne Enthaltungen folgende Satzung als Neufassung der allgemeinen Vorschrift vom 19.9.2023 beschlossen:

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 7 Abs. 6 Satz 3, § 9 Satz 2 NVG Rheinland-Pfalz, § 3 Absatz 4 Satz 2 der Verbandsordnung des Zweckverbands Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN) die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle

Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das **Deutschlandticket** im Sinne des § 9 Absatz 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift **anzuwenden** und zu kontrollieren. Zum Einsatz von Kontrollgeräten haben sich die Unternehmen dabei an bundesweit abgestimmten Eckpunkten zur Kontrolle des Deutschlandtickets zu orientieren.

Die Tarifierung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 11.12.2023 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die für die Durchführung der Einnahmeaufteilung vom Verbund benannten Daten dem Verbund und den vom Verbund benannten Stellen bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben (Anlage 2). Davon ausgenommen sind bei Verkehrsunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket vertreibenden Tarifgebern tätig sind, solche Einnahmen aus Deutschlandtickets, die diese Verkehrsunternehmen einem anderen Tarifgeber zuordnen und dort als Umsätze einbringen.

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Satzungsgeber – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

2.3 Werden die Tarifbestimmungen Deutschlandticket und Regelungen zur Einnahmeaufteilung Deutschlandticket aktualisiert, gilt zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Veröffentlichung die dann aktualisierte Fassung.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierung, die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen und die Pflicht zur Datenbereitstellung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine Pflicht zur Tarifierung, eine hierfür zu gewährende Ausgleichsleistung und eine Pflicht zur Datenbereitstellung enthält. Soweit diese Elemente im öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht enthalten sind, ergeben sich die

Tarifanwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen und der Pflicht zur Datenbereitstellung aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben, Datenmeldung, Überkompensation

4.1 Der ZRNN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen. Ein Antrag der Verbundunternehmen auf Ausgleich für Mindererlöse ist nicht erforderlich, soweit nicht der ZRNN die Beantragung, ggf. unter Verwendung von Antragsformularen, vorschreibt, und die Verbundunternehmen mit angemessener Frist darauf hinweist.

Nicht erlösverantwortliche Verbundunternehmen erhalten Ausgleichszahlungen, wenn und soweit der oder die erlösverantwortliche(n) Aufgabenträger einer Ausgleichszahlung des ZRNN an das Verbundunternehmen zustimmt. Die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift gelten dabei unabhängig von der Erlösverantwortung.

4.2 Für den den Verkehrsunternehmen zustehenden Ausgleich gelten die Regelungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz“, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 6.6.2023 (MinBl. 2023, S. 176, folgend „Landesrichtlinie 2023“) im Verhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und ZRNN in folgenden Punkten entsprechend:

- Nr. 2 (Gegenstand der Zuwendungen)
- Nr. 4 Satz 2 (bundesweite Einnahmeaufteilung)
- Nr. 5.2 und 5.4 (Berechnung des Ausgleichs)
- Nr. 6.1 und 6.6 (Überkompensation, geplante Nummerierung in der Landesrichtlinie 2024, nach den „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 16.11.2023: 6.1, 6.2, 6.5, 6.6)
- Nr. 6.2 (Kontrollinfrastruktur)
- Nr. 6.3 und 8 (subventionserhebliche Tatsachen, geplante Nummerierung 2024: 6.2)
- Nr. 6.4 (Clearingstelle, geplante Nummerierung 2024: 6.3)
- Nr. 6.5 (Nachweispflicht, geplante Nummerierung 2024: 6.4)

sowie zusätzlich für 2024:

- Nr. 7.4 der geplanten Landesrichtlinie 2024 (Vorauszahlungen)

Bei unterschiedlichen Fristenregelungen für Datenmeldungen von Landesrichtlinie und Einnahmeaufteilungsregelung gelten die früheren Meldefristen.

Soweit die Landesrichtlinie 2023 Regelungen betreffend das Jahr 2023 enthält, erfolgt die entsprechende Anwendung der Landesrichtlinie 2023 gemäß oben Satz 1 für Sachverhalte bis Ende 2023. Ab dem 1.1.2024 erfolgt die entsprechende Anwendung der Landesrichtlinie 2023 gemäß oben Satz 1 so lange, bis eine Landesrichtlinie 2024 in Kraft tritt. Ausgenommen von der Anwendbarkeit ab 1.1.2024 sind dabei

Sachverhalte, die nur das Jahr 2023 betreffen (z.B. Anschaffung von Kontrollinfrastruktur). Ab dem Inkrafttreten einer Landesrichtlinie 2024 gilt diese gemäß oben Satz 1 entsprechend. Soweit eine Landesrichtlinie 2024 rückwirkend in Kraft tritt, erfolgt die entsprechende Anwendung nach oben Satz 1 ebenfalls rückwirkend.

- 4.3 Für die Nachweispflicht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der ZRNN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der oben genannten Landesrichtlinie oder aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist.
- 4.4 Werden Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn und soweit eine fristgerechte Vorlage aufgrund eines Verschuldens durch insoweit zuständige Aufgabenträger oder durch in ihrem Auftrag tätige Stellen (z.B. durch Verbundorganisationen) nicht erfolgen konnte, und keine kausale Obliegenheitsverletzung des Nachweispflichtigen vorliegt. Zwingende bundes- oder europarechtliche Vorgaben bleiben von diesem Rückzahlungsausschluss unberührt.
- 4.5 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet.

5. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 5.1 Der ZRNN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 5.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen (einschließlich des Falles öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach oben Nr. 3), auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 6.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 9 Satz 2 NVG Rheinland-Pfalz, § 3 Absatz 4 Satz 2 der Verbandsordnung des Zweckverbands Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd i.V.m. § 6 Abs. 8 NVG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 KomZG, § 27 GemO Rheinland-Pfalz mit der öffentlichen Bekanntmachung

durch den ZRNN zum 1.1.2024 in Kraft. Die allgemeine Vorschrift vom 19.9.2023 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

- 6.2 Der ZRNN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Rheinland-Pfalz keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 11.12.2023

Anlage 2: Beschluss des Koordinierungsrates vom 20.3.2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“